

ten gerichtet werden, sind auf diplomatischem Wege und nur von der Regierung des einladenden Staates an die Regierung des einzuladenden Staates zu übermitteln, und zwar für diese selbst und für die natürlichen oder juristischen Personen, die unter deren Hoheit stehen. Die Antworten müssen der einladenden Regierung auf dem gleichen Wege zugehen, desgleichen der Wunsch auf Teilnahme von nicht eingeladenen natürlichen oder juristischen Personen. Die Einladungen müssen innerhalb der vom Büro vorgeschriebenen Fristen erfolgen. Einladungen an Organisationen internationalen Charakters sind an diese direkt zu senden.

(2) Kein Vertragspartner darf eine internationale Ausstellung veranstalten oder die Schirmherrschaft über sie ausüben, wenn die obengenannten Einladungen nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Konvention ausgesprochen wurden.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, weder eine Einladung zur Teilnahme an einer Ausstellung auszusprechen noch anzunehmen — unabhängig davon, ob sie auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder auf dem Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaates stattfindet —, wenn in der Einladung nicht die entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Konvention erfolgte Registrierung angeführt ist.

(4) Jeder Vertragspartner kann die Veranstalter dazu auffordern, ihm nur die für ihn bestimmten Einladungen zu übermitteln. Er kann auch davon absehen, Einladungen oder den Wunsch auf Teilnahme, den nicht eingeladenen natürlichen oder juristischen Personen ausgesprochen haben, weiterzuleiten.

Artikel 12

Die einladende Regierung muß einen Generalkommissar der Ausstellung ernennen, der damit beauftragt ist, sie in allen die vorliegende Konvention und die Ausstellung betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Artikel 13

Die Regierung eines jeden Staates, der an einer Ausstellung teilnimmt, muß einen Sektionsgeneralkommissar benennen, der sie bei der einladenden Regierung vertritt. Der Sektionsgeneralkommissar ist allein mit der Organisation seiner nationalen Ausstellung beauftragt. Er informiert den Generalkommissar der Ausstellung über die Zusammensetzung dieser Ausstellung und überwacht die Einhaltung der Rechte und Pflichten der Aussteller.

Artikel 14

(1) Für den Fall, daß die Weltausstellungen nationale Pavillons zulassen, errichten alle Teilnehmerregierungen ihre Pavillons auf eigene Kosten. Jedoch können die Organisatoren der Weltausstellungen mit vorheriger Zustimmung des Büros in Abweichung davon Stände errichten, die dazu bestimmt sind, an Regierungen vermietet zu werden, die nicht in der Lage sind, nationale Pavillons zu errichten.

(2) Bei Fachausstellungen obliegt die Errichtung von Gebäuden den Organisatoren.

Artikel 15

Bei einer Weltausstellung dürfen weder die einladende Regierung noch die örtlichen Behörden oder die Organisatoren der Ausstellung Pauschalermieten oder -Standgelder für die den teilnehmenden Regierungen überlassene Stände erheben (mit Ausnahme einer Miete für die Stände, die aufgrund der im Artikel 14 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahme errichtet wurden). Für den Fall, daß eine Grundsteuer nach den im einladenden Staat geltenden Gesetzen gefordert wird, geht diese zu Lasten der Organisatoren. Nur für Dienstleistungen, die tatsächlich in Ausführung der vom Büro getroffenen Anordnungen erbracht werden, kann eine Gebühr erhoben werden.

Artikel 16

Die Zollvorschriften für Ausstellungen sind in der Anlage zu vorliegender Konvention festgelegt, die einen untrennbaren Bestandteil derselben bildet.

Artikel 17

In einer Ausstellung werden nur solche Sektionen als nationale Sektionen betrachtet und können demzufolge auch nur unter dieser Bezeichnung laufen, die mit Genehmigung der nach Artikel 13 von den Regierungen der Teilnehmerstaaten ernannten Generalkommissare gebildet wurden. Eine nationale Sektion umfaßt alle Aussteller des betreffenden Staates, jedoch nicht die Konzessionsinhaber.

Artikel 18

(1) Bei einer Ausstellung darf zur Kennzeichnung eines Teilnehmers oder einer Teilnehmergruppe eine geographische Bezeichnung, die sich auf einen Vertragspartner bezieht, nur mit Zustimmung des Sektionsgeneralkommissars, der die Regierung des betreffenden Vertragspartners vertritt, verwendet werden.

(2) Nimmt ein Vertragspartner an einer Ausstellung nicht teil, wacht der Generalkommissar dieser Ausstellung bezüglich dieses Vertragspartners darüber, daß der im vorhergehenden Absatz vorgesehene Schutz eingehalten wird.

Artikel 19

(1) Die in der nationalen Sektion eines Teilnehmerstaates ausgestellten Erzeugnisse müssen in enger Beziehung zu diesem Staat stehen (z. B. Gegenstände, die aus seinem Hoheitsgebiet stammen, oder Erzeugnisse, die von seinen Staatsbürgern geschaffen wurden).

(2) Jedoch können mit Genehmigung der Generalkommissare der übrigen beteiligten Staaten auch andere Gegenstände oder Erzeugnisse ausgestellt werden unter der Bedingung, daß sie nur dazu dienen, die Ausstellung zu vervollständigen.

(3) In Streitfällen unter Teilnehmerstaaten bezüglich der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fälle wird ein Schiedsspruch von der Gesamtheit der Sektionsgeneralkommissare mit Stimmenmehrheit der anwesenden Kommissare gefällt. Die Entscheidung ist endgültig.

Artikel 20

(1) Sofern die geltenden Rechtsvorschriften des einladenden Staates nichts anderes vorsehen, darf kein Monopol, welcher Art es auch sei, gewährt werden, es sei denn, daß bezüglich der gemeinnützigen Einrichtungen die vom Büro bei der Registrierung erteilte Genehmigung vorliegt. In diesem Fall müssen die Organisatoren folgenden Verpflichtungen nachkommen:

- a) das Bestehen dieses oder dieser Monopole im allgemeinen Reglement der Ausstellung und im Teilnahmevertrag anzugeben;
- b) den Teilnehmern die Inanspruchnahme der monopolisierten Einrichtungen zu den in dem Staat üblichen Bedingungen zu sichern;
- c) auf keinen Fall die Befugnisse der Generalkommissare in den jeweiligen Sektionen einzuschränken. -

(2) Der Generalkommissar der Ausstellung trifft alle Maßnahmen, damit die Tarife, die von den Teilnehmerstaaten gefordert werden, nicht höher liegen als die, die von den Organisatoren der Ausstellung gefordert werden, und in jedem Fall nicht höher als die örtlichen Normaltarife.

Artikel 21

Der Generalkommissar der Ausstellung trifft jede mögliche Maßnahme, um den wirksamen Einsatz der gemeinnützigen Einrichtungen innerhalb der Ausstellung zu gewährleisten.

Artikel 22

Die einladende Regierung bemüht sich, die Teilnahme der Staaten und ihrer Staatsbürger zu erleichtern, besonders bezüglich der Transporttarife und der Zulassungsbedingungen für Personen und Sachen.